



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 20

Rotenburg (Wümme), den 31.10.2020

44. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung eines Windparks in Kuhstedt, Antragsteller: PNE AG; Bekanntmachung der Absage des Erörterungstermins vom 21. Oktober 2020

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 1. Oktober 2020

12. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 8. Oktober 2020

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung vom 31. Oktober 2020

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 a "Sondergebiet Biogaserweiterung" der Gemeinde Wilstedt vom 21. Oktober 2020

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung eines Windparks in Kuhstedt Antragsteller: PNE AG Bekanntmachung der Absage des Erörterungstermins

Die PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, hat am 23.08.2019 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm beantragt.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben im Zeitraum vom 12.08.2020 bis zum 14.09.2020 öffentlich ausgelegen. Innerhalb der Einwendungsfrist bis zum Ablauf des 14.10.2020 wurde eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben. Die Einwendung wurde zur Kenntnis genommen und im Entscheidungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen. Die sorgfältige Abwägung hat zu dem

Ergebnis geführt, dass der für **Mittwoch, den 11.11.2020 ab 10.00 Uhr** anberaumte Erörterungstermin im Kreishaus Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde (vgl. Bekanntmachung vom 31.07.2020) **abgesagt wird**.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekanntgemacht.

| Abkürzung | Name | Datum | Fundstelle |
|-------------------|---|----------------------------------|-----------------------------------|
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) | UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013 | BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274 |
| 9. BImSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) | UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992 | BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001 |
| PlanSiG | Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie | UF: 20.05.2020 | BGBl. I S. 1041 |

Landkreis Rotenburg (Wümme), 21.10.2020
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2020 Nr. 20

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der **Gebührentarif** zur Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.06.2017 erhält folgende Fassung:

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|----------|---|----------------|
| 1 | Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage | |
| 1.1 | Abwassergebühr für Schmutzwasser je cbm | 4,09 € |
| 1.2 | Zusätzliche jährliche Gebühr für Absetzung bzw. Hinzurechnung von Wassermengen bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren | 10,00 € |
| 2 | Gebührenmaßstab für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen | |
| 2.1 | Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Fäkalschlammes | 78,96 € |
| 2.2 | Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers | 66,49 € |
| | Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben | |
| 2.3 | Schlussleerung - Kleinkläranlage (inkl. Grubenreinigung) | 59,50 €/Stück |
| 2.4 | Schlussleerung - Abflusslose Sammelgrube (inkl. Grubenreinigung) | 59,50 €/Stück |
| 2.5 | Grubenreinigung - wird bei Umbau beauftragt (inkl. aller Nebenarbeiten); nicht zusätzlich zu Nr. 2.3 und 2.4 abzurechnen | 113,05 €/Stück |
| 2.6 | Noteinsatz innerhalb der normalen Dienstzeit (06:00 - 18:00 h) | 83,30 €/Stück |
| 2.7 | Noteinsatz außerhalb der normalen Dienstzeit (18:00 - 06:00 h) | 142,80 €/Stück |
| 2.8 | Noteinsatz am Wochenende und an Feiertagen | 238,00 €/Stück |

| | | |
|----------|---|----------------|
| 2.9 | Besondere Leistungen (schlecht zugängliche Anlage, große Abdeckungen usw.) werden nach einem Stundensatz abgerechnet. | 65,45 €/Std. |
| 2.10 | Schlauchlängenzuschlag (ab 40 m Schlauchlänge) | entfällt |
| 2.11 | Fehlfahrten - bei nicht durchzuführender Entleerung | 108,29 €/Stück |
| 3 | Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser je Berechnungseinheit | 16,91 € |

§ 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2021** in Kraft.

Visselhövede, den 01.10.2020

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2020 Nr. 20

12. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 14.03.1991, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 23.10.2019, wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Gebührensatz** erhält folgende neue Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 3,20 € je Kubikmeter.

2. **§ 8 a Gebühr für die Berücksichtigung von Zwischenzählern** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für jeden Zwischenzähler, der zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge der Abrechnungseinheit herangezogen wird, wird eine Gebühr von 10,00 Euro je Abrechnung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der nach § 5 dieser Satzung Gebührenpflichtige.
- (3) Die Gebühr wird mit dem Bescheid über die Abwassergebühr festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1.1.2021 in Kraft.

Scheeßel, den 08.10.2020

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Käthe Dittmer-Scheele

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2020 Nr. 20

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Vorwerk hat in seiner Sitzung am 21.10.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Vorwerk, den 31. Oktober 2020

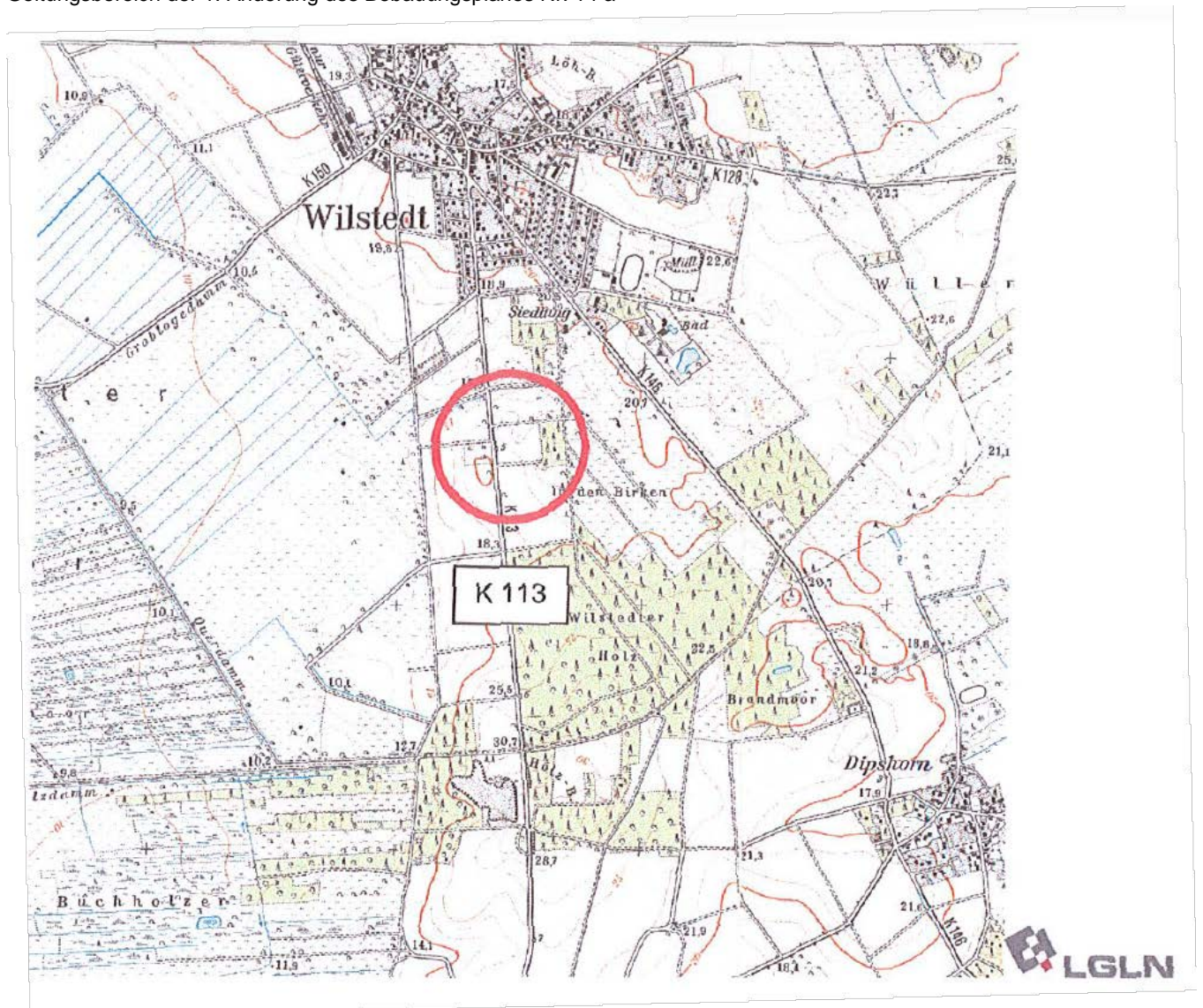
Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2020 Nr. 20

Gemeinde Wilstedt Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 a "Sondergebiet Biogas – Erweiterung"

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 28.09.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 a "Sondergebiet Biogas-Erweiterung" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird die festgesetzte maximale Bauhöhe auf 18,00 m heraufgesetzt, um erhöhte Lagerkapazitäten für Gärreststoffe zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 a in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 a "Sondergebiet Biogas-Erweiterung", die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindebüro Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Wilstedt (auf der Startseite www.wilstedt.de unter Politik & Verwaltung) zur Verfügung.

Wilstedt, den 21.10.2020

Der Bürgermeister
Riedesel

L.S.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2020 Nr. 20

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.